

RATSINFORMATIONSSYSTEM DER STADT TRIER

Vorlage - 343/2004

Betreff:	Bebauungsplan BU 19 "Landschaftspark Petrisberg" - Durchführung eines ergänzenden Planverfahrens zur Heilung der für unwirksam erklärten Satzung gem. § 214 BauGB - Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung	Anlagen:
Status:	öffentlich	Vorlage-Art: StR öffentlich
Berichterstatter:	Beigeordneter Dietze	Aktenzeichen: 61
Federführend:	Stadtplanungsamt	Bearbeiter/-in: Leist, Stefan
Beratungsfolge:		

Stadtvorstand	Vorberatung
Dezernatsausschuss V	Vorberatung
Ortsbeirat Trier-Kürenz	Anhörung
05.10.2004 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Trier-Kürenz	abgelehnt
Stadtrat	Entscheidung
14.10.2004 öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates	ungeändert beschlossen

zu 1) und 2)

Der Bebauungsplan BU 19 umfasst vorrangig den als Daueranlage konzipierten Kernbereich der Landesgartenschau mit den Nutzungen Sport und Freizeit im Bereich des Sattelparks, den Übergangsbereich zum Kreuzweg und die Neudefinition eines Teils der Sickingenstraße als Panoramaweg. In diese Nutzungen mit integriert sind Flächen für die Oberflächenentwässerung der künftigen Baugebiete auf dem Petrisberg.

Der Plan wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2003 als Satzung beschlossen und am 15.07.2003 öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wurde der Bebauungsplan aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2004 für unwirksam erklärt.

Gegenstand des Rechtsstreits waren Fernwirkungen der Planung im Bereich der Avelsbacher Straße durch die vermehrte Verkehrsbelastung. Die Stadt Trier hatte hierzu innerhalb des Planverfahrens auf den geplanten Bau der Umgehungsstraße und Verbesserungsmaßnahmen im ÖPNV-Bereich verwiesen und im Unterschied zur Straße im Aveler Tal auf die rechtliche Verankerung und Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen verzichtet.

Dies ist nach Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes keine ausreichende Konfliktbewältigung. Es sei zwar angesichts der herausragenden städtebaulichen Bedeutung der geplanten Konversionsmaßnahmen sicherlich vertretbar, den Betroffenen die Hinnahme der Mehrbelastungen während der notwendigen Dauer der Straßenbauarbeiten einschließlich vorbereitender Maßnahmen zuzumuten. Da im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Bebauungspläne jedoch auch der Beginn der Baumaßnahmen verlässlich nicht vorausgesehen werden könnte, erfordere es das Gebot gerechter Abwägung, die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen für den Fall einer großen zeitlichen Differenz zwischen dem Vollzug der Bebauungspläne und der damit verbundenen Erhöhung sowie der Fertigstellung der Entlastungsstraße andererseits vorzusehen und rechtlich zu sichern.

Nach der Erklärung der Unwirksamkeit durch das Gericht kann der Bebauungsplan gem. § 214 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern erneut in Kraft gesetzt werden. Hierzu soll der Satzungsbeschluss vom 22.05.2003 aufgehoben werden und das unter 4) dargestellte Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung durchgeführt werden.

zu 3)

Unter Berücksichtigung der Kernaussagen der Gerichtsentscheidung sind die Begründung des Bebauungsplans und der Umweltbericht überarbeitet worden. Für den Bereich Alt-Kürenz wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die durch die Planung Petrisberg entstehenden Mehrbelastungen im Einzelnen ermittelt werden.

Bei den betroffenen Straßenabschnitten der Avelsbacher Straße und der Domänenstraße sind Mehrbelastungen von maximal ca. 0,5 dB (A) zu erwarten. Diese Größenordnung liegt zwar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle, zu berücksichtigen ist jedoch auch die hier gegebene hohe Vorbelastung, welche teilweise die Grenze der Gesundheitsgefährdung überschreitet.

Zum Schutz störepfindlicher Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sollen deshalb die mittel- bis langfristig zu realisierenden verkehrlichen Entlastungsmaßnahmen durch ein Verkehrslärmschutzkonzept mit Verankerung passiver Schallschutzmaßnahmen flankiert werden. Das Konzept entspricht weitgehend der bereits für die Straßen „Im Aveler Tal“ und „Kohlenstraße“ beschlossenen Satzung. Begünstigt werden Eigentümer, an deren Wohngebäude nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ Immissionswerte von 60 dB (A) nachts oder 70 dB (A) tags erreicht oder überschritten werden. Den Betroffenen werden auf Antrag hin Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Dauerlüftern erstattet, soweit die in der Satzung im Einzelnen bestimmten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Die Höhe der Förderung ist in Anlehnung an die Regelungen zur Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes auf 75% der Gesamtkosten begrenzt. Die Förderung soll rückwirkend zum 15.07.2003 (Veröffentlichung des ersten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan BU 16) gelten.

Die Beschlussfassung über das Verkehrslärmschutzkonzept „Alt-Kürenz“ soll im Zusammenhang mit den Beschlüssen zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ erfolgen.

Darüber hinaus haben sich beim Bebauungsplan BU 19 (Planzeichnung) Änderungen ergeben, die auf zwischenzeitlich erfolgte konkrete Ausführungs- und Erschließungsplanungen zurückzuführen sind.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Aspekte:

- a) Im Rahmen der Grundstücksbildung im Baugebiet BU 18 wurden den Baugrundstücken entlang der Pluwigerstraße (WA 7-Gebiet) im rückwärtigen Grundstücksbereich Teilflächen in einer Tiefe von ca. 1,40 m zugeordnet, die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans BU 19 liegen. Die betreffenden Flächen sollen deshalb in den Bebauungsplan BU 18 einbezogen und hier den privaten Grundstücksflächen zugeschlagen werden. Dies erfordert eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans BU 19.
- b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans BU 19 soll des Weiteren im nordwestlichen Planbereich zurückgenommen werden, da die betreffende Teilfläche funktional eher dem Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans BU 20 zugeordnet werden kann.
- c) Eine weitere Änderung des Geltungsbereichs betrifft den Bereich des Wohngebietes an der Achse des Kreuzwegs. Hier soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans BU 19 ebenfalls zurückgenommen und dem Bebauungsplan BU 17 zugeordnet werden.

Darüber hinaus sollen im Bebauungsplan einige geringfügige Änderungen bei den Festsetzungen zu öffentlichen Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegen vorgenommen werden, die allerdings überwiegend redaktioneller Art sind.

Zu 4) und zu 5)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung ist die erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans auch erforderlich, wenn die Angaben im Umweltbericht wegen der Besorgnis zusätzlicher oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geändert oder ergänzt werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der modifizierte Bebauungsplan soll deshalb gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt werden. Des Weiteren soll bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten Planinhalten vorgebracht werden können.

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Aufgrund der Unwirksamkeitserklärung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wird für den Bebauungsplan BU 19 „Landschaftspark Petrisberg“ ein ergänzendes Planverfahren (Heilung) gemäß § 214 Baugesetzbuch eingeleitet.
2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan BU 19 „Landschaftspark Petrisberg“ vom 22.05.2003 wird aufgehoben.
3. Der Stadtrat stimmt den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs, der Begründung und des Umweltberichts zu.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans BU 19 „Landschaftspark Petrisberg“ ist gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der durch Gesetz vom 13.09.2001 geänderten Fassung erneut öffentlich auszulegen.
5. Die Auslegungsdauer wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der o. a. Fassung auf zwei Wochen verkürzt. Es wird darüber hinaus gem. § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Planinhalten vorgebracht werden können.

Anlage

-
Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 19

Anlagen:

Nr. Status Name